

Vom Kohlengräber zum Bergmann

Über das Generalprivilegium der Bergleute vom 16. Mai 1767

Von Museumsdirektor Dr.-Ing. Winkelmann, Bochum



Bergmann in Parädetracht um 1850.
Nach einem Stahlstich von W. Riefstahl

Als Friedrich der Große am 16. Mai 1767 für die Grafschaft Mark das Generalprivilegium der Bergleute verkündete, waren bereits über 400 Jahre vergangen, seitdem in den Ruhrbergen Steinkohlen gewonnen wurden. Damit fand eine Entwicklung ihren Abschluß, in deren Verlauf die Gruben als Bergwerke und die Kohlengräber als Bergleute anerkannt wurden. Herzog Wilhelm zu Jülich, Geldern, Cleve und Berg, Graf von der Mark hatte zwar am 27. April 1542 eine in 83 Artikeln gefaßte Bergordnung erlassen; aber mit keinem Wort wurden darin die Steinkohle und die Steinkohlenbergleute erwähnt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Erzbergleute, selbst im Genuß zahlreicher verbrieftter Freiheiten und Privilegien, auf die Kohlengräber herabsahen, zumal man sich noch darüber stritt, ob die Steinkohle überhaupt als bergrechtliches Mineral anzusehen sei.

Nachweislich wurde die Bergordnung von 1542 gelegentlich auch auf die Steinkohle angewandt; doch war das Interesse der Landesverwaltung an den Kohlenruben im allgemeinen sehr gering. Erst als die Mark am 10. November 1614 an Brandenburg gekommen war, setzte eine zunächst langsame, später aber stark beschleunigte Entwicklung ein, durch die der Steinkohlenbergbau zum wichtigsten Wirtschaftszweig Westdeutschlands und die Kohlengräber zu vollwertigen und geachteten Bergleuten wurden.

Der erste Markstein auf diesem Wege war die am 18. Juli 1737 durch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen erlassene „Renovirte Berg-Ordnung“. Sie war fast ausschließlich auf den Steinkohlenbergbau und seine Bedürfnisse abgestellt, wie schon in ihrer Einleitung betont wird: „Nachdem der Allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehoerige Lande / insonderheit die Grafschaft Marck mit allerhand-vornemlich Steinkohlen Bergwercken / gesegnet hat / selbige aber bishero nicht ueberall Bergmaennisch genutzt und gebraucht / auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtniß / von Weyland Hertzog WILHELM zu Cleve in Anno 1541¹ aufgerichtete und von GEORG

WILHELM Marggraf und Churfurst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung nicht gehoerig observiret worden / daß Wir dahero allergnaedigst gut und noetig gefunden / sothane Berg-Ordnung revidiren und nach denen jetzigen Umstaenden veraendern und einrichten zu lassen . . .“

Damit hatte die Steinkohlengräberei endlich von höchster Stelle ihre Anerkennung als Bergbau gefunden. Aber noch galten die Kohlengräber nicht als Bergleute. Die Neuordnung gewährte ihnen zwar über die in der Ordnung von 1542 enthaltenen kümmerlichen Rechte hinaus einige weitere Vorteile, aber alle wurden noch nicht einheitlich und im Sinne des Gesetzgebers gehandhabt.

Weitere Verbesserungen enthielt die am 29. April 1766 erlassene „Revidirte Berg-Ordnung“ Friedrichs des Großen. Im einzelnen wurden den Ruhrbergleuten durch diese Gesetzwerke und einige besondere Anordnungen schon die wichtigsten, auch in den anderen Bergbaugebieten üblichen Freiheiten und Rechte zugestanden. Sie fanden sich aber über mehrere Gesetze verstreut und wurden daher zum Schaden der Bergleute vielfach noch nicht in erforderlichem Umfang beachtet und oft übergangen. In einzelnen Fällen sprach sich sogar die Landesverwaltung gegen die Neuerungen aus. So war nach Auffassung der Clevischen Kammer eine Knappschaft nur für Fremde und für Erzbergleute erforderlich. Fremde waren ihr aber im Lande an der Ruhr unerwünscht, weil sie davon nur Schaden für die Landeskinder befürchtete und weil sie zudem nur Erz- aber keine Kohlenbergleute seien. Im Gegensatz zu dieser Auffassung hielt die oberste Bergverwaltung die Heranziehung tüchtiger fremder Bergleute in das Ruhrgebiet für besonders wichtig, ja für unerläßlich. Sie beauftragte daher den Sohn des verstorbenen Bergmeisters Vogt mit der Anwerbung von Bergleuten aus Sachsen und Thüringen. Gleichzeitig wurde ihm, zusammen mit dem neuen Bergmeister Heintzmann, durch Erlaß vom 4. August 1756 der Auftrag erteilt, ein Generalprivilegium zu entwerfen, in dem alle den Bergbautreibenden bisher verliehenen und noch zu verleihenden Freiheiten und Rechte aufgeführt sein sollten. Heintzmann und Vogt reichten ihre Vorschläge schon 1757 ein.

Die Verkündung des Generalprivilegiums verzögerte sich aber infolge des Siebenjährigen Krieges bis zum 16. Mai 1767. Von diesem Tage an stehen die ehemaligen Kohlengräber an der Ruhr als vollwertige Bergleute neben ihren Kameraden aus dem Erzbergbau. In der nunmehr 600jährigen Geschichte unseres Steinkohlenbergbaus hat kein anderer Erlaß für sie eine so große Bedeutung wie das Generalprivilegium. Die meisten seiner Bestimmungen haben heute keine Gültigkeit mehr; trotzdem sind sie aber von unschätzbarem Nutzen und bilden eine wertvolle

Grundlage in unserem Ringen um eine Sonderstellung der Bergleute in manchen Fragen des bürgerlichen Lebens.

Die den fremden Bergleuten im Abschnitt I des Generalprivilegiums zugesicherte Erleichterung bei der Ansiedlung ist in den älteren märkischen Bergordnungen noch nicht enthalten, da zu ihrer Zeit der an sich unbedeutende Bergbau über genügend Arbeitskräfte im eigenen Lande verfügte. Diese Bestimmung hat ihre wahre Bedeutung auch erst in neuerer Zeit durch die Schaffung von Werkswohnungen und Eigenheimen erhalten. Die stärkste Förderung erfuhr sie nach dem letzten Kriege durch die Einführung der Wohnungsbaubgabe von einer D-Mark pro Tonne auf den Kohlenpreis.

Von besonderer Bedeutung war die im zweiten Abschnitt zugesicherte Befreiung vom Heeresdienst. Sie war erstmalig am 13. November 1691 verkündet worden². In der von dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. 1737 erlassenen Bergordnung ist sie nicht enthalten. Sehr deutlich ist sie dagegen in der 1766 verkündeten Revidirten Berg-Ordnung ausgesprochen. Dort heißt es: „Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Anrollierung gänzlich frey sein.“

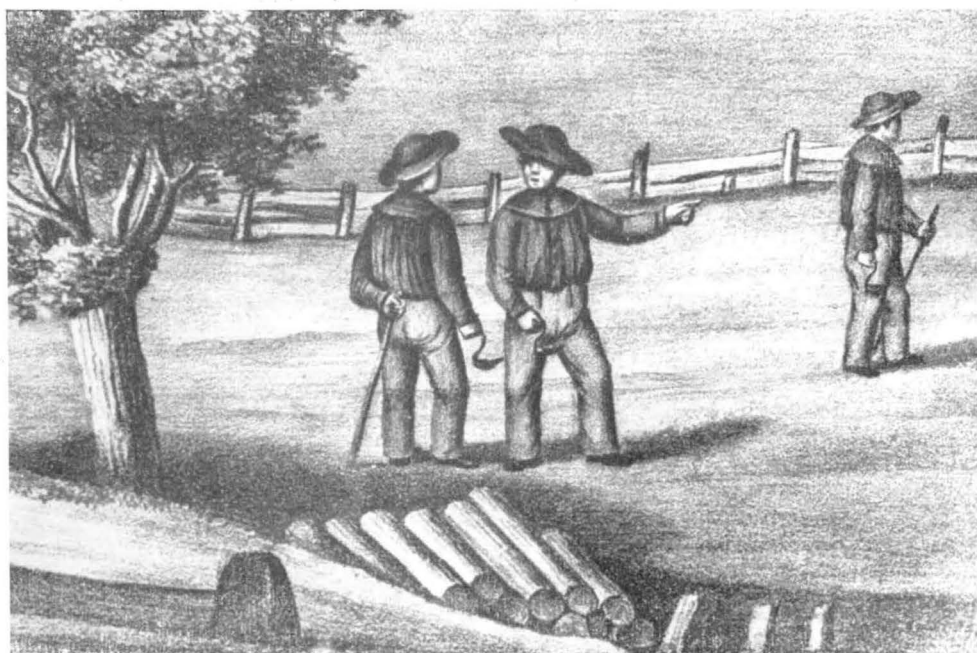
Von gleicher Bedeutung wie die Befreiung vom Heeresdienst war die im Abschnitt III ausgesprochene Befreiung von Lasten, wie Dienste, Wegeausbesserungen, Bewachung von Gefangenen usw., durch die in jener Zeit die übrige Bevölkerung bisweilen hart bedrückt wurde. Alle Bergleute, die keine dienstpflichtigen Güter besaßen, waren fortan von den Diensten befreit. Das brachte allerdings einige Gemeinden in arge Verlegenheit. So beklagte sich der Magistrat von Hoerde, daß durch die Befreiung der Bergleute die Zahl der zu Diensten verpflichteten Einwohner von 166 auf 45 zurückginge. Alle Bergleute, die Grundeigentum besaßen oder ein Nebengewerbe betrieben, waren außerdem von der persönlichen Dienstleistung befreit, mußten dafür aber ein entsprechendes Entgelt an die Gemeindekasse entrichten.

Welchen Umfang die Dienste bisweilen annahmen, geht aus einer Aufstellung im Staatsarchiv Münster hervor³. Danach mußte der Schichtmeister Christian Weitz, der aus Sachsen an die Ruhr gekommen war und in Eppendorf einen Kotten erworben hatte, sich jährlich an 30 Arbeitstagen für Wegeausbesserungen und an 12 Arbeitstagen für die Bewachung von Gefangenen zur Verfügung stellen. Als Bergmann durfte er jedoch beide Verpflichtungen durch eine Zahlung von 10 Talern abgelten. Das war für die damaligen Verhältnisse eine sehr hohe Summe.

Sehr wichtig war die im Abschnitt IV zugesicherte eigene Gerichtsbarkeit. Sie läßt sich zwar schon in der Bergordnung von 1542 nachweisen, besaß aber für den Steinkohlenbergbau bis in das 18. Jahrhundert hinein kaum praktische Bedeutung. Auch aus dem 17. Jahrhundert ist sie uns, wenigstens auf dem Papier, überliefert. Hier wird nämlich unter den Aufgaben des Obervogts Dr. König u. a. die Wahrnehmung der Bergerichtsbarkeit erwähnt. Ihr Umfang geht aus dem Abschnitt 54 der „Renovirten Berg-Ordnung“ hervor: „Hiermit wird auch geordnet und gesetzt/ daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg. Sachen unter / auch ueber der Erden wegen Kuxe / Berg. Schulden / und alles was zum Bergwerk gehoert / und gezogen werden kan / vor das Berg-Amts. Collegium gebracht und bey demselben geklaget werden sollen /“.

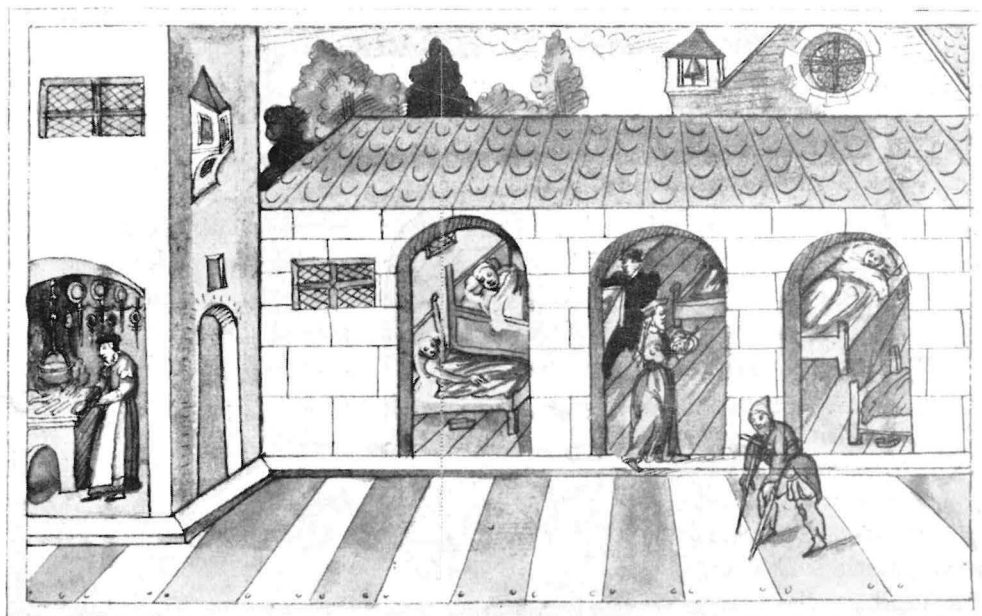
Als Bergrichter wirkten bergerfahrene Männer, die mit den Gegebenheiten des Bergbaus und der Lebenswelt des Bergmanns vertraut waren. Sie wußten die Bergordnung zugunsten der Bergleute gegenüber der übrigen Bevölkerung zu handhaben und durchzusetzen. Sehr wohlthuend empfinden wir bei ihren Urteilen die Lebensnähe und Aufgeschlossenheit für die Erfordernisse des täglichen, insbesondere des bergmännischen Berufslebens, die manche Urteile der übrigen Geschichte jener Zeit vermissen lassen.

Eines der bedeutendsten Privilegien der deutschen Bergleute, die Bergbaufreiheit, ist im Abschnitt V des General-



Ruhrbergleute in Arbeitstracht um 1840

Siechenhaus
aus dem Schwazer Bergbuch.
Eine Krankenfürsorge gab es
im Bergbau seit dem 15. Jahr-
hundert. Durch das General-
privilegium erhielt sie jedoch
eine modernere Grundlage.



privilegiums enthalten. Danach stand jedermann das Recht zu, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach regalen Mineralien zu schürfen. Es war sogar gestattet, schon vor der Verleihung eines Grubenfeldes und der Errichtung einer Gewerkschaft eine sogenannte Lehnschaft aus 60 Kuxen zu bilden und die für die Schürfarbeiten erforderlichen Kosten aufzubringen.

Auch die Bergbaufreiheit geht auf die Bergordnung von 1542 zurück und ist sowohl in die Renovirte wie in die Revidirte Berg-Ordnung aufgenommen worden. Am eindeutigsten ist sie in der Renovirten Berg-Ordnung ausgesprochen. Es heißt dort im Abschnitt 1: „Einem jedwedem Liebhaber und Bergmann soll hiermit zugelassen und erlaubt seyn / in gedachter Graffschaft ohne der Grund. Herren und Besitzer der Guether Einhalt oder Hinderung auf allerley Metall und Mineralien / insonderheit aber Steinkohlen / nach Gaengen / Floetzen / Baencken / Kluefften und Geschicken zu schuerffen . . .“

Die Bergbaufreiheit war eins der langlebigsten Privilegien. Bestimmungen, die sie einschränkten oder für bestimmte Gebiete oder Mineralien gänzlich aufhoben, sind erst nach 1900 erlassen worden.

Erhebliche Erleichterung brachte den Bergleuten die im Abschnitt VI festgelegte Befreiung von Akzise (Steuern und Zoll) und von jeglicher Einquartierung. Um erfahrene ausländische Bergleute ins Land zu ziehen, wurde diesen freier Zu- und Abzug, also volle Freizügigkeit, gewährt, genau so wie sie 1951 in größerem Rahmen innerhalb der Montan-Union durch den Vertrag über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgelegt worden ist.

Wohl am bedeutsamsten waren die in den Abschnitten VII bis X enthaltenen Bestimmungen über die Gründung der Ruhr-Knappschaft. Der erste Versuch, eine Knappschaftskasse für die Steinkohlenbergleute im Bereich der Clevisch-Märkischen Kriegs- und Domänenkammer ins Leben zu

rufen, wurde bereits im Jahre 1742 unternommen. Der erhoffte Erfolg blieb aber aus. Mit der Verkündung des Generalprivilegs wurde deshalb gleichzeitig eine genaue Instruktion zur Errichtung und Führung der Knappschaftskasse erlassen, nach der die Aufnahme der Bergarbeit von der vorher erfolgten Einschreibung in das Knappschaftsregister abhängig gemacht wurde. Durch diese Maßnahme war der Erfolg von vornherein gewährleistet.

Interessant an der damaligen Fürsorge ist die Tatsache, daß — dem Brauch der meisten deutschen Erzreviere entsprechend — die Zechen kranken und verletzten Bergleuten zunächst für 8 bzw. 4 Wochen den Lohn weiterzahlten. Erst nach Ablauf dieser Frist trat die Knappschaftskasse ein. Die erforderlichen Mittel wurden damals, wie auch heute noch, von Unternehmern und Bergleuten gemeinsam aufgebracht. Zu den Leistungen der Knappschaftskasse gehörte in jener Zeit auch die Zahlung eines Zehrpennings an arbeitsuchende Bergleute, damit diese nicht gezwungen waren, betteln zu gehen. Diese Maßnahme kann man als ersten Schritt zu einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung betrachten.

Es hat in der Folgezeit nicht an Versuchen gefehlt, die den Bergleuten gewährten Vorrechte zu umgehen oder gänzlich zu Fall zu bringen. Eine in beredter Sprache abgefaßte Beschwerde der Knappschaftsältesten Unger und Steinberg gibt über mehrere solcher Versuche Aufschluß und weist klar auf die zu erwartenden Folgen hin⁴. Es heißt darin: „Unter der Versicherung der uns zugestandenen Privilegien wurden wir bewogen, aus unsern weit entlegenen Vatterlande hierher zu kommen und die gefährvollen Arbeiten unseres Standes zu übernehmen und dieses genau in Betracht gezogen, so ist wohl keine Beschwerde und keine Bitte begründeter als die unserige.“ Dann folgt eine Reihe von Beschwerden über Verstöße gegen Befreiung vom Heeresdienst, von persönlichen Diensten, von Steuern usw. Die Beschwerdeführer weisen in ihrem Schreiben auch darauf hin, daß viele Bergleute ihre Privilegien nicht genau kennen

oder sich scheuen, ihre Aufrechterhaltung durchzusetzen, und es dann vorziehen, das Land wieder zu verlassen. Am Schluß der Beschwerde wird ganz energisch Wiedergutmachung und Beachtung der Privilegien mit folgenden Worten gefordert: „Wir müssen dahero untertäniges Petition darauf richten, daß die von uns angegebenen Facta ex officio aufs Strengste untersucht und die für uns hieraus entstandene und von dem Receptor Pellmann bewürckte Unkosten sofort ersetzt werden müssen. Ferner daß uns eine völlige Sicherheit für weitere Beeinträchtigungen in unsern ertheilten Freyheit und Privilegium gegeben und überhaupt ein vor alle mahl wegen unsere Freyheiten eine solche Remedur getroffen werde, daß wir solche willkürliche Anmaßungen und Beeinträchtigungen unserer rechte ausarten, weiterhin nicht zu befürchten haben.“

Bei genauer Prüfung des Generalprivilegs überrascht das Fehlen zweier Vorrechte, die von den Bergleuten im allgemeinen sehr geschätzt waren. Man vermißt zunächst die Bestätigung des Bergfriedens für Zechen, Hütten und was sonst damit zusammenhängt.

Der Bergfrieden war schon in der Ordnung von 1542 verankert. Diese bestimmt in Kapitel 80: „Unser Bergvoigt, oder Bergmeister soll Acht und Aufsehen haben, daß nichts gestohlen, verrueckt, noch vertragen werde, sondern alles, was gewonnen wird, es sey wenig, oder viel, auf die Schmelzhuetten gebracht werde, und so gemand etwas verruecken wuerde, es geschehe wie es wolle, der soll nach Gelegenheit um die Bruechte gestraft und dahin gehalten werden, daß er das entwendete Gut wiedergeben und bezahlen solle. Wo sich aber der Fall begeben wuerde, daß einer den anderen auf vorberuerten Unsern Bergwerken zu todt schluege, oder sonst blutruenstig machte, so soll der Thaeter gefaenglich angenommen, und am Leib und Gut gestraft werden. Schlaegt aber einer den andern mit einem Fuß an den Orten, so weit obgeruerte Unsre Bergwerke und Freyheiten derselben sich erstrecken, soll der Thaeter die Hand, oder Fuß verwirkt und also daran gestraft werden.“

Auch die Bergordnungen von 1737 und 1766 befassen sich noch sehr eingehend mit dem Bergfrieden. Die Revidirte Berg-Ordnung verlangte sogar von jedem Bergmann, Gesetzesübertreter erforderlichenfalls sofort zu verhaften. Offenbar hat es aber Friedrich II. nicht für nötig erachtet, die Bestimmungen über den Bergfrieden, die bereits in der

zu seiner Zeit gültigen Bergordnung enthalten waren, noch einmal in das ein Jahr später erlassene Generalprivilegium aufzunehmen.

Ähnlich verhielt es sich mit dem zweiten Vorrecht. Mit der Bergordnung von 1766 war eine eigene *Bergmannstracht* eingeführt worden, deren Verbreitung aber von der Behörde mit allen Mitteln, oftmals sogar unter erheblichem Zwang, durchgesetzt werden mußte.

Die meisten Privilegien wurden bei der Neuordnung des gesamten gesellschaftlichen Lebens während der Franzosenherrschaft durch ein Reglement vom 10. November 1812 aufgehoben. Eins aber konnte den Bergleuten nicht mehr

genommen werden: der Stolz auf ihren Stand! Mit dem am 16. Mai 1767 verkündeten Generalprivilegium waren Rechte verliehen und bestätigt worden, die den Bergmann an der Ruhr weit über andere Stände hinaushoben. Dieser Berufsstolz war so tief verwurzelt, daß, lange nachdem der größte Teil der Vorrechte schon wieder entfallen war, ein junger Bergmann bei der Brautwerbung die Tatsache, ein „eingeschriebener Bergmann“ zu sein, als gewichtiges Argument gegenüber allen anderen Berufen in die Waagschale werfen konnte. Dieses Standesbewußtsein, das die Erzbergleute schon

durch Jahrhunderte über Generationen vererbten und in zahllosen Bergreien besangen, hat in dem Steinkohlenbergmann das Generalprivilegium geweckt. Darin liegt auch heute noch seine unschätzbare Bedeutung für den Bergmannsstand und den Bergbau an Rhein und Ruhr. Es ist eine der dringendsten Forderungen, das Standesbewußtsein der alten Bergleute und ihren Berufsstolz in der jungen Generation wach zu erhalten. Was wäre dazu besser geeignet als die Erinnerung an das Generalprivilegium vom 16. Mai 1767? Wir sind schon lange bemüht, an die große Tradition unserer Vorfahren anzuknüpfen und neben dem Ernst der Arbeit auch die Freude an frohen Festen zu pflegen. Für das Ruhrgebiet ist dazu kein Tag besser geeignet als der 16. Mai, der Tag, an dem durch Verkündung des Generalprivilegiums die Kohlengräber der Ruhrberge zu Bergleuten wurden.

Anmerkungen und Quellenangaben:

- 1 In der Renovirten Berg-Ordnung wurde die Jahreszahl fälschlich mit 1541 angegeben.
- 2 Staatsarchiv Münster, Akten des Oberbergamts Dortmund Nr. 44.
- 3 Akten des Oberbergamts Dortmund Nr. 445.
- 4 Staatsarchiv Münster, Akten des Oberbergamts Dortmund Nr. 445 vom 27. 11. 1793.



Eine der ältesten Werksfahnen des Ruhrgebiets aus dem Jahre 1840